



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Dr. Katarina Barley, MdB  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

8. August 2018  
hla / ebo

## Missbrauch von Abmahnungen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Debatte um die Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage am 14. Juni 2018 die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. September 2018 einen Gesetzesvorschlag zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch vorzulegen und darin insbesondere den Sorgen vor Abmahnmissbrauch von kleinen und mittelständischen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Selbstständigen Rechnung zu tragen. Im angenommenen Entschließungsantrag wird zwar explizit nur auf Abmahnungen im Rahmen des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung Bezug genommen. In der Debatte wurde von Abgeordneten jedoch bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass Abmahnungen wegen geringfügiger Verstöße inzwischen zu einem weitverbreiteten „Geschäftsmodell“ entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte geworden sind.

Der Deutsche Olympische Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen vertreten über 90.000 Sportvereine, die weit überwiegend ehrenamtlich geführt sind. Welche wichtigen Aufgaben diese Sportvereine für unsere Gesellschaft übernehmen, muss an dieser Stelle sicherlich nicht näher erläutert werden; sie werden auch von der Politik zu Recht regelmäßig gewürdigt. Vor diesem Hintergrund ist es ein großes Ärgernis, wenn Vereine Abmahnungen erhalten, weil z. B. im Impressum der Homepage des Vereins ein für die Praxis kaum relevanter Hinweis fehlt. Vielen Anwaltskanzleien geht es bei solchen Abmahnungen erkennbar nicht um einen fairen Wettbewerb, sondern alleine darum, die mit der erfolgten Abmahnung verbundenen Gebühren erheben zu können. Zudem geben verunsicherte Vereine häufig zur Vermeidung weiterer rechtlicher Schritte viel zu weit gefasste Unterlassungserklärungen ab, die für die abmahnenden Anwälte häufig Grundlage weiterer, in aller Regel noch höherer Zahlungsforderungen sind.

Die Sorgen der Sportvereine bestehen im Augenblick zwar besonders im Hinblick auf die am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung. Es hat in der Vergangenheit jedoch bereits eine ganze Reihe anderer Fälle gegeben, in denen Sportvereine von Abmahnwellen betroffen waren. An dieser Stelle sei nur exemplarisch auf Sportvereine verwiesen, die in gutem Glauben „Tae Bo“-Kurse in ihr Programm aufgenommen hatten und hierbei nicht wussten, dass sich ein anderer Anbieter diese Bezeichnung als Marke gesichert hatte. Ähnlich lief es vor

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main  
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

einigen Jahren mit „Power Yoga“; auch hier erhielten zahlreiche Sportvereine Abmahnschreiben, denen nur entgegengetreten werden konnte, weil sich ein Sportverein fand, der „Power Yoga“ bereits angeboten hatte, bevor der Markenschutz für den Anmelder eingetragen war.

Der Deutsche Olympische Sportbund unterstützt den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entschließungsantrag daher nachdrücklich und bittet Sie, bei dem zu erarbeitenden Gesetzentwurf die berechtigten Interessen der vielen gemeinnützigen Vereine (nicht nur Sportvereine) in unserem Land angemessen zu berücksichtigen. Es ist nachvollziehbar und unbestritten, dass grobe Wettbewerbsverstöße auch weiterhin abmahnungsfähig sein müssen. Abmahnungen, die nur wegen der Möglichkeit erhoben werden, hierfür Gebühren erheben zu können, muss allerdings ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

Wir bitten Sie, uns Gelegenheit zu geben, zum Referentenentwurf dieses Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hörmann  
Präsident